

**Satzung**  
**der Gemeinde Alpenrod**  
**über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach § 10 a des rheinland-**  
**pfälzischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen**  
**(Ausbaubeitragsatzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen**  
**- ABS wkB -) vom 24.11.2023**

Der Gemeinderat der Gemeinde Alpenrod hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen
- § 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen
- § 3 Ermittlungsgebiete
- § 4 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 5 Gemeindeanteil
- § 6 Beitragsmaßstab
- § 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke
- § 8 Entstehung des Beitragsanspruchs
- § 9 Vorausleistungen
- § 10 Beitragsschuldner
- § 11 Veranlagung und Fälligkeit
- § 12 Mitteilungs- und Auskunftspflichten
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Verschonungsregelung
- § 15 Öffentliche-Last
- § 16 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Erhebung von Ausbaubeiträgen**

- (1) Die Gemeinde Alpenrod erhebt für den Ausbau von Verkehrsanlagen wiederkehrende Beiträge nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
  1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandene, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
  2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
  3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
  4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeiträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.
- (4) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

## **§ 2**

### **Beitragsfähige Verkehrsanlagen**

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, sowie selbständige Parkflächen und Grünanlagen, sowie für selbständige Fuß- und Radwege.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelag.

### **§ 3 Ermittlungsgebiete**

(1) Sämtliche zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Abrechnungseinheiten):

- Abrechnungseinheit 1: Dehlingen
- Abrechnungseinheit 2: Hirtscheid
- Abrechnungseinheit 3: Alpenrod Zentrum

Die Begründung für die Aufteilung des Gemeindegebiets in drei Abrechnungseinheiten ist dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt. Die Abgrenzung der einzelnen Abrechnungseinheiten liegt als Plan (Anlage 1) bei.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die, eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen (A-Modell) in den Abrechnungseinheiten nach Abs. 1 ermittelt.

### **§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht**

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs zu einer in der jeweiligen Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

### **§ 5 Gemeindeanteil**

Der Gemeindeanteil beträgt in der

- |                         |                  |         |
|-------------------------|------------------|---------|
| - Abrechnungseinheit 1: | Dehlingen        | 25 v.H. |
| - Abrechnungseinheit 2: | Hirtscheid       | 25 v.H. |
| - Abrechnungseinheit 3: | Alpenrod Zentrum | 25 v.H. |

### **§ 6 Beitragsmaßstab**

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v. H. Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der LBauO. Bei Gebäuden, die vor Inkrafttreten der LBauO errichtet wurden, müssen die Mindesthöhen gemäß der Bauordnung nicht erreicht werden.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden
2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
  - a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
  - b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.
  - c) Grundstücke, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
  - d) Wird ein Grundstück jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, oder ist eine solche Nutzung unter Berücksichtigung der Umgebungsbebauung zulässig, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen oder tatsächlich zulässigen Nutzung.
3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstückes – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- und Firsthöhe, so gilt die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige

Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden kaufmännisch zu vollen Zahlen auf- oder abgerundet.

3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
  - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosshöhe höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosshöhe zugrunde zu legen.
  - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind die Zahl, von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für die Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
4. Ist nach den Nr. 1-3 ein Vollgeschoss nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 2,6 anzusetzen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf ganze Zahlen auf- oder abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebietem tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
  - a) Grundstücke in Bebauungsplangebietem, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind.
  - b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.

9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die Maßstabsdaten (gewichtete Grundstücksflächen) um 20 v. H. erhöht; Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB). Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v. H.

## **§ 7**

### **Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke**

- (1) Für Grundstücke, die von einer nach § 14 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind und von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 v. H. ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.
- (2) Kommt für eine oder mehrere Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

## **§ 8**

### **Entstehung des Beitragsanspruchs**

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

## **§ 9**

### **Vorausleistungen**

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraums können von der Gemeinde Alpenrod Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

## **§ 10 Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglicher Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 11 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig, soweit nicht durch den Bescheid eine abweichende Fälligkeit festgesetzt wird.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
  - a) die Bezeichnung des Beitrages,
  - b) den Namen des Beitragsschuldners,
  - c) die Bezeichnung des Grundstückes,
  - d) den zu zahlenden Betrag,
  - e) die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
  - f) die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
  - g) die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
  - h) eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

## **§ 12 Mitteilungs- und Auskunftspflichten**

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Verbandsgemeinde Hachenburg vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Änderungen der Grundstücksfläche, der Anzahl der Vollgeschosse oder Geschosse sowie Änderungen der Nutzung sind der Verbandsgemeinde Hachenburg vom Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist verpflichtet, der Verbandsgemeinde Hachenburg über die Anzahl der (bewohnten) Geschosse sowie der Nutzung des Gebäudes und einzelner Teilbereiche Auskunft zu geben.

### **§ 13**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG RLP handelt, wer entgegen § 12 Abs. 1 und 2 Änderungen
  - a) im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht,
  - b) der Grundstücksfläche,
  - c) der Anzahl der Geschosse bzw. Vollgeschosse oder
  - d) der Nutzungnicht unverzüglich der Verbandsgemeinde Hachenburg mitteilt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG RLP handelt ferner, wer entgegen § 12 Abs. 3 keine Auskunft gibt oder falsche Angaben macht.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Abs. 1 und 2 können mit einer Geldbuße von EUR 50,00 bis EUR 10.000,00 geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen würde, überschreiten.
- (4) Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten § 378 Abs. 3, §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

### **§ 14**

#### **Verschonungsregelung**

Die Gemeinde Alpenrod bestimmt hiermit, dass in den Fällen des § 10 a Abs. 6 KAG Grundstücke für einen bestimmten Zeitraum bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und nicht beitragspflichtig werden (Verschonungsregelung). Das Nähere wird durch die Satzung der Gemeinde Alpenrod zur Verschonung von Abrechnungseinheiten (Verschonungssatzung) vom 24.11.2023 bestimmt.



## **§ 15 Öffentliche Last**

Die wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge liegen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## **§ 16 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Alpenrod zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen -Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung- vom 25.10.2011, zuletzt geändert am 02.03.2023, außer Kraft.
- (3) Soweit eine Beitragspflicht für die Verkehrsanlagen aufgrund früherer Satzungen entstanden ist, gelten diese weiter.

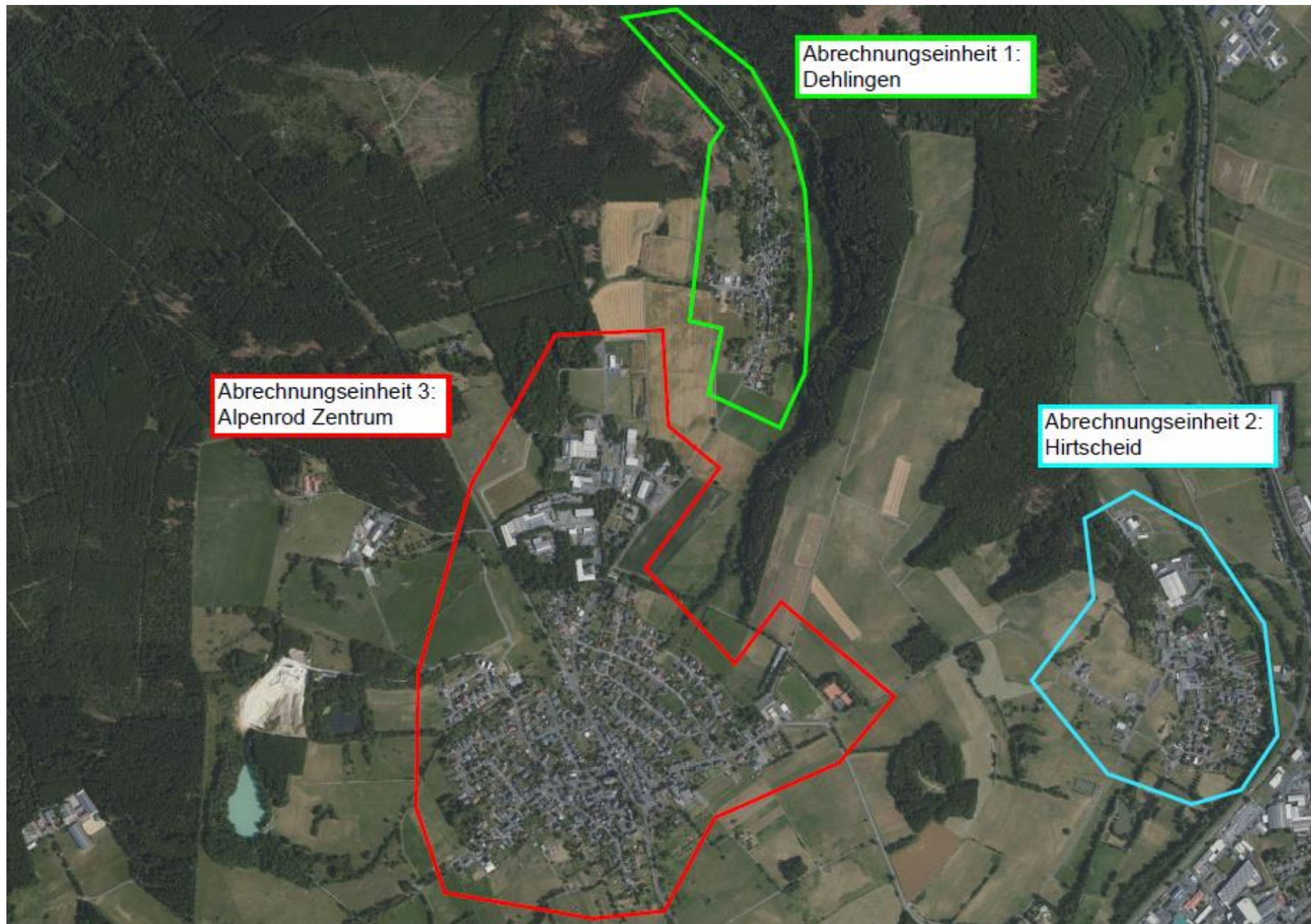
Alpenrod, den 24.11.2023

gez.

Salzer

Ortsbürgermeisterin

Anlage 1 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Alpenrod vom 24.11.2023: Plan zur Abgrenzung der Abrechnungseinheiten



## **Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Alpenrod vom 24.11.2023: Begründung der Festlegung der Abrechnungsgebiete der Gemeinde Alpenrod gemäß § 10 a Absatz 1, Satz 9 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG)**

Nach § 10 a Absatz 1 KAG erheben die Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) wiederkehrende Beiträge. Die jährlichen Investitionsaufwendungen für Verkehrsanlagen werden nach Abzug des Gemeindeanteils als wiederkehrender Beitrag auf die Grundstücke verteilt, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer Straße haben, die zu der aus sämtlichen zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des gesamten Gebietes oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile der Gemeinde bestehenden einheitlichen öffentlichen Einrichtung gehört. Als Grundlage werden für die Erhebung wiederkehrender Beiträge von der Gemeinde durch Satzung einheitliche öffentliche Einrichtungen festgelegt, die durch das Zusammenfassen mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebiet liegender Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes gebildet werden. Die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung durch Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde kann erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz vermitteln, § 10 a Absatz 1, Satz 6 KAG.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10 – entschieden, dass die Heranziehung zu wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau einer Straße als Teil einer öffentlichen Einrichtung nur für diejenigen Grundstücke in Betracht kommt, die von dieser einen jedenfalls potentiellen Gebrauchsvorteil haben, bei denen sich also der Vorteil der Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straßen als Lagevorteil auf den Gebrauchswert des Grundstücks auswirkt. Der Satzungsgeber muss deshalb bei der Ausübung seines Gestaltungsermessens über die Festlegung abgrenzbarer Gebietsteile darauf achten, dass die dort liegenden Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben. Die Voraussetzung eines konkret zurechenbaren Vorteils aufgrund einer ausreichend engen Vermittlungsbeziehung zwischen den eine einheitliche öffentliche Einrichtung bildenden Verkehrsanlagen hinsichtlich des Anschlusses an das übrige Straßennetz bedeutet danach für größere Städte und Gemeinden ohne zusammenhängende Gebiete im Allgemeinen die Notwendigkeit zur Bildung mehrerer einheitlicher öffentlicher Einrichtungen und Anbaustraßen (Bundesverfassungsgericht a. a. O.). In kleinen Gemeinden – insbesondere solchen, die nur aus einem kleinen, zusammenhängend bebauten Ort bestehen – werden sich hingegen einheitliche öffentliche Einrichtungen und Gemeindegebiet häufig decken.

Ob die herangezogenen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben, hängt nicht von der politischen Zuordnung eines Gebiets, sondern vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab, etwa der Größe, der Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebiets, der Topografie wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder der typischen tatsächlichen Straßennutzung.

Von einer zusammenhängenden Bebauung in diesem Sinn kann nicht gesprochen werden, wenn Außenbereichsflächen von nicht nur unbedeutendem Umfang zwischen

den bebauten Gebieten liegen. Auch Bahnanlagen, Flüsse und größeren Straßen, deren Querung mit Hindernissen verbunden ist, können eine Zäsur darstellen, die den Zusammenhang einer ansonsten zusammenhängenden Bebauung aufhebt. Dabei ist entscheidend auf die konkrete örtliche Situation abzustellen (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10. Dezember 2014 – 6 A 10853/14. OVG)

Zudem ist die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG sowie die Gesetzesbegründung berücksichtigt worden. Nach der Vorlage kann ein räumlicher Zusammenhang auch in kleinen oder mittelgroßen Gemeinden und Städten zwischen Verkehrsanlagen im gesamten Stadtgebiet vorliegen. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten und weniger die Einwohnerzahl maßgebend, so dass auch Abrechnungseinheiten vorstellbar sind, die eine Einwohnerzahl von 10.000 bis 20.000 umfassen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine mittelgroße Gemeinde von einer mehrgeschossigen dichten Bauweise geprägt ist und alle Grundstücke der Gemeinde von dem Ausbau einer (gleich welcher) Verkehrsanlage der Gemeinde einen konkret zurechenbaren Vorteil haben. Die individuelle Zurechenbarkeit des Vorteils zu einem einzelnen Grundstück kennzeichnet eine ausreichend enge „Vermittlungsbeziehung“ hinsichtlich des Anschlusses dieses Grundstücks an das übrige Straßennetz, der meist über mehrere Verkehrsanlagen vermittelt wird, BVerfG Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10. Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen und mittelgroßen Gemeinden und Städten häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt.

Nach den eingangs geschilderten Grundlagen der Rechtsprechung ergeben sich für das Gemeindegebiet Alpenrod die folgenden Abrechnungseinheiten:

- **Abrechnungseinheit 1: Dehlingen**
- **Abrechnungseinheit 2: Hirtscheid**
- **Abrechnungseinheit 3: Alpenrod Zentrum**

#### **1. Dehlingen:**

Dehlingen ist ein nördlich gelegener Ortsteil der Ortsgemeinde Alpenrod. Zwischen dem Ortsteil Dehlingen und dem Gemeindegebiet „Alpenrod Zentrum“ befinden sich Außenbereichsflächen von ca. 300 m. Verbunden sind die beiden Gebiete über die klassifizierte Straße K 62. Der Ortsteil Dehlingen bildet somit eine eigene Abrechnungseinheit.

Ein räumlicher Zusammenhang innerhalb des Abrechnungsgebietes liegt aufgrund des Bebauungszusammenhangs vor. Eine trennende Wirkung der, den vorderen Ortsteil durchlaufenden, klassifizierten Straße K 62 konnte nicht festgestellt werden. Weitere potenziell trennende Merkmale liegen nicht vor. Die Bebauung des Ortsteils liegt an den Gemeindestraßen „In der Triff“, „Am Hirzbach“, „Stadtweg“ und „Kirchweg“.

Das Abrechnungsgebiet „Dehlingen“ ist vom Ortsteil Hirtscheid und dem Gemeindegebiet „Alpenrod Zentrum“ abzugrenzen. Zwischen dem Gemeindegebiet „Alpenrod Zentrum“ und dem Ortsteil Dehlingen befinden sich Außenbereichsflächen von ca. 300 m. Die hier vorliegenden Außenbereichsflächen stellen keine Außenbereichsflächen von nur untergeordnetem Ausmaß i.S.d. § 10 a Abs. 1 S. 4 dar und erzeugen somit keine trennende Wirkung, die den für die Zusammenfassung von Verkehrsanlagen

erforderlichen räumlichen Zusammenhang i.S.d. § 10 a Abs. 1 S. 3 KAG aufheben. Aufgrund dieser räumlichen Abgrenzung ist für den Ortsteil Dehlingen eine eigene Abrechnungseinheit zu bilden. Ein möglicherweise verbindender, wechselseitiger Anliegerverkehr kann nicht festgestellt werden.

Gleiches gilt für die Abgrenzung zum Ortsteil Hirtscheid. Zwischen den beiden Ortsteilen der Ortsgemeinde Alpenrod liegen Außenbereichsflächen von über einem Kilometer, die eine klare Abgrenzung der beiden Ortsteile erlaubt, mithin eine trennende Wirkung entfalten. Zudem sind die beiden Ortsteile nicht unmittelbar über ein Straßennetz miteinander verbunden.

## **2. Hirtscheid:**

Der östlich vom Gemeindegebiet „Alpenrod Zentrum“ gelegene Ortsteil Hirtscheid stellt ebenfalls eine eigene Abrechnungseinheit dar. Das Gemeindegebiet „Alpenrod Zentrum“ und der Ortsteil Hirtscheid sind über die klassifizierten Straßen L 281 und K 67 miteinander verbunden. Zwischen den beiden Gemeindegebieten liegen Außenbereichsflächen von ca. 800 m.

Der Ortsteil Hirtscheid ist aufgrund seiner zusammenhängenden Bauweise und mangels trennender Wirkung der den Ortsteil durchlaufenden klassifizierten Straßen nicht in weitere Abrechnungseinheiten zu untergliedern. Weitere objektive Merkmale, welche eine Aufteilung des Ortsteils erforderlich machen könnten, sind nicht ersichtlich. Die Bebauung des Ortsteils liegt an den Gemeindestraßen „Waldweg“, „Grabenstraße“, „Talstraße“, „Im Erlengarten“, „Weiherweg“ und „Alpenroder Straße“.

Aufgrund der Außenbereichsflächen von nicht nur untergeordnetem Ausmaß, auf einer Länge von 800 m zum Gemeindegebiet „Alpenrod Zentrum“ hin, sind die beiden Gemeindegebiete räumlich klar voneinander abzugrenzen und entsprechend eigenständige Abrechnungseinheiten zu bilden. Der für die Zusammenfassung von Verkehrsanlagen gesetzlich erforderliche, räumliche Zusammenhang i.S.d. § 10 a Abs. 1 S. 3 KAG ist durch die vorhandenen Außenbereichsflächen erneut aufgehoben.

Ein relevanter, verbindend wechselseitiger Anliegerverkehr ist nicht feststellbar. Aufgrund dieser tatsächlichen Umstände ist der Ortsteil Hirtscheid als eigene Abrechnungseinheit festzulegen.

## **3. Alpenrod Zentrum:**

Das Gemeindegebiet „Alpenrod Zentrum“ liegt zwischen den beiden Ortsteilen Hirtscheid und Dehlingen und bildet ebenfalls eine eigenständige Abrechnungseinheit.

Das Gemeindegebiet „Alpenrod Zentrum“ ist aufgrund seiner zusammenhängenden Bebauung und mangels trennender Merkmale oder vorhandener Außenbereichsflächen nicht in weitere Abrechnungseinheiten zu untergliedern. Dabei wurde berücksichtigt, dass durch dieses Gemeindegebiet die klassifizierten Straßen L 288, L 281 sowie die K 62 verlaufen. Den benannten klassifizierten Straßen kommt innerhalb der Abrechnungseinheit keine trennende Wirkung zu. Bei dieser Entscheidung wurde § 10 a Abs. 1 S. 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen wie klassifizierte Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird. Die benannten klassifizierten Straßen

weisen eine ortsübliche Breite auf und sind überwiegend beidseitig zum Anbau bestimmt. Sie können ohne größere Umstände durch Fußgänger gequert werden. Weiterhin weisen die benannten klassifizierten Straßen eine Vielzahl an Abzweigungen, mithin Anbindungen an Gemeindestraßen auf, sodass das An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen und damit das indirekte Queren dieser auch durch Kraftfahrzeuge möglich ist. Aufgrund dieser Gesamtumstände kann den benannten klassifizierten Straßen im Bereich der Abrechnungseinheit „Alpenrod Zentrum“, nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz, keine trennende Wirkung beigemessen werden. Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen und mittelgroßen Gemeinden und Städten häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt, sodass an die verbindenden Merkmale keine zu hohen Anforderungen zu stellen sind.

Die konkret zurechenbaren Vorteile für die herangezogenen Grundstücke gehen u.a. aus der typischen tatsächlichen Straßennutzung hervor. Diese ist in der Abrechnungseinheit „Alpenrod Zentrum“ durch einen die klassifizierten Straßen überquerenden wechselseitigen Anliegerverkehr geprägt. Die zuvor bezeichneten klassifizierten Straßen dienen sowohl der Ortsdurchfahrt als auch - durch die benannten Anbindungen - der Anfahrt zu den übrigen Bereichen des Abrechnungsgebietes.

Das Gewerbegebiet „Am Wehrholz“ stellt keine eigene Abrechnungseinheit dar. Es ist nicht durch Außenbereichsflächen von der Abrechnungseinheit „Alpenrod Zentrum“ abgrenzbar, womit die Grundvoraussetzung des hinreichenden räumlichen Zusammenhangs für die Bildung einer einheitlichen Abrechnungseinheit gegeben ist. Weiterhin sind keine gravierend strukturellen Unterschiede im Ausbauraufwand der dortigen Gemeindestraßen ersichtlich, die zur Bildung einer separaten Abrechnungseinheit führen würden. Zudem besteht eine hinreichende Anbindung an das übrige gemeindliche Straßennetz. Die Gewerbegrundstücke werden weit überwiegend durch Gemeindestraßen erschlossen. Die Gemeindestraße „Am Wehrholz“ ist direkt an den Dehlinger Weg angebunden, welcher unmittelbar an die Hauptstraße angebunden ist. Über diese Verkehrsanlagen ist eine unmittelbare Verbindung mit dem übrigen gemeindlichen Straßennetz des Abrechnungsgebietes vorhanden. Eine wechselseitige Vermittlungsbeziehung des Gewerbegebietes mit dem übrigen Ortsteil und dessen Straßennetz wird dadurch hergestellt, dass der Dehlinger Weg für die Anfahrt des Gewerbegebietes „Am Wehrholz“ zwingend befahren werden muss. Dabei wird ein größerer Abschnitt des umliegenden Wohngebietes passiert. Die betreffenden Anlagen werden also von Gewerbebetreibenden und Anwohnern gleichermaßen genutzt.

Das „Kulturgut Hirtscheid“, der „Hof Welterstein“, das „Gut Neuhof“, das „Haus Alpenrod“, der Hof „Eichwiese“ sowie die Grube Alpenrod liegen im Außenbereich und sind daher beitragsrechtlich nicht relevant.

Alpenrod, den 24.11.2023

gez.

Salzer

Ortsbürgermeisterin